

RS OGH 1991/7/9 10ObS109/91

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.07.1991

Norm

ARÜG §2 Abs1 litc

Rechtssatz

Das Verschulden im Sinn des § 2 Abs 1 lit c ARÜG kann nicht darin gelegen sein, daß sich der Versicherte vor dem 11.07.1953 freiwillig auf das Gebiet eines Staates begeben hat, aus dem er seinen Wohnsitz in der Folge nicht mehr vor dem 27.11.1961 nach Österreich verlegen konnte, ebensowenig wie das Nichtergreifen einer Möglichkeit, den Wohnsitz unter Verletzung gesetzlicher Vorschriften nach Österreich zu verlegen, weil ein gesetzwidriges Verhalten nicht zuzumuten ist.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 109/91
Entscheidungstext OGH 09.07.1991 10 ObS 109/91
Veröff: SSV-NF 5/72

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0085873

Dokumentnummer

JJR_19910709_OGH0002_010OBS00109_9100000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at